

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Einrede der Rechtswidrigkeit gemäß Art. 277 AEUV, die auf die Erklärung der Nichtanwendbarkeit des Beschlusses 2013/497/GASP des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 971/2013 des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 272, S. 1) gerichtet ist.

Die Kläger tragen vor, dass die in dem Beschluss und der Verordnung übernommenen Kriterien erstens keine angemessene Rechtsgrundlage hätten, zweitens keine angemessene Tatsachengrundlage hätten, da hinsichtlich der Islamic Republic of Iran Shipping Lines (IRISL) das Gericht im Urteil IRISL/Rat (T-489/10, ECLI:EU:T:2013:453) festgestellt habe, dass sie nicht gegen die vom Sicherheitsrat auferlegten restriktiven Maßnahmen verstoßen habe, drittens die Rechte der Kläger auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt und gegen die Grundsätze *ne bis in idem* und der Rechtskraft verstießen, viertens ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig Einrichtungen diskriminierten, die angeblich im Eigentum oder unter der Kontrolle der IRISL stünden, fünftens die Verteidigungsrechte der Kläger verletzt, sechstens ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig andere Grundrechte der Kläger verletzt, einschließlich ihres Eigentumsrechts, ihrer unternehmerischen Freiheit und ihres Rechts auf Achtung ihres guten Rufes, und siebtens zu einem Missbrauch von Befugnissen durch den Rat führten, da er unter Umgehung eines bindenden Urteils des Gerichts einfach dieselben restriktiven Maßnahmen erneut angewandt habe.

2. Nichtigerklärung gemäß Art. 263 AEUV des Beschlusses (GASP) 2015/556 des Rates vom 7. April 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP (ABl. L 92, S. 101) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/549 des Rates vom 7. April 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 92, S. 12), soweit sie die Kläger betreffen.

Die Kläger tragen vor, dass der Beschluss und die Durchführungsverordnung erstens keine angemessene Rechtsgrundlage hätten, zweitens offenkundige Beurteilungsfehler enthielten, drittens keine angemessene Tatsachengrundlage hätten, viertens die Verteidigungsrechte der Kläger und ihren Anspruch auf eine Begründung verletzt, fünftens die Rechte der Kläger auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt sowie gegen den Grundsatz *ne bis in idem* und den allgemeinen Grundsatz des Vertrauensschutzes verstießen, und sechstens ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig Grundrechte der Kläger verletzt, insbesondere ihr Eigentumsrecht und ihre unternehmerische Freiheit.

Klage, eingereicht am 25. Juni 2015 — Windrush Aka/HABM — Dammers (The Specials)

(Rechtssache T-336/15)

(2015/C 294/92)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Windrush Aka LLP (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, und S. Britton, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Jerry Dammers (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „The Specials“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 725 082.

Verfahren vor dem HABM: Verfallsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 18. März 2015 in der Sache R 1412/2014-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 29. Juni 2015 — Bach Flower Remedies/HABM — Durapharma (RESCUE)

(Rechtssache T-337/15)

(2015/C 294/93)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bach Flower Remedies Ltd (Wimbledon, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: I. Fowler, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Durapharma ApS (Stenstrup, Dänemark)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „RESCUE“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 6 473 755.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2015 in der Sache R 2551/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und für den Fall, dass die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer dem Verfahren beitrifft, der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009
-